



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0036-22-14  
= RSS-E 8/23

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 4.1.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, die Kündigung der Kfz-Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) per 2.4.2022 anzuerkennen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Kfz-Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 15.3.2022 verständigte die Antragsgegnerin die Antragstellerin darüber, dass sich die Versicherungsprämie, fällig per 2.4.2022, aufgrund einer Prämienanpassung um 4,301% erhöht und die Folgeprämie halbjährlich € 474,38 beträgt.

Die Antragstellerin kündigte daraufhin durch den Antragstellervertreter mit Schreiben vom 31.3.2022 den Versicherungsvertrag. Die Antragsgegnerin bestätigte die Kündigung per 1.1.2023. Strittig ist, ob die Kündigung mit der Anpassung, also per 2.4.2022 oder per 1.1.2023 wirksam ist.

Die Antragsgegnerin teilte dem Antragstellervertreter mit Schreiben vom 7.4. bzw. 13.4.2022 mit, dass sich § 14a KHVG, der ein außerordentliches Kündigungsrecht vorsehe,

auf eine „Prämienerhöhung“ beziehe. Eine solche liege aber im konkreten Fall nicht vor, da die Prämienanpassung aufgrund der Indexklausel mit einer Umstufung im Bonus/Malus-System zusammenfalle und die Antragstellerin daher effektiv weniger bezahle als zuvor. Die genaue Prämienhöhe vor dem 2.4.2022 ist nicht aktenkundig, es ist aber unstrittig, dass die Prämie vor dem 2.4.2022 höher war als danach.

Der Antragstellervertreter argumentierte in seinem Schlichtungsantrag vom 6.5.2022, dass eine Prämienenkung aufgrund des Bonus/Malus-Systems nicht die Kündigungsmöglichkeit nach § 14a KHVG nehme.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme auf die Schreiben vom 7.4. und 13.4.2022.

### **Rechtlich folgt:**

Gemäß § 14a Abs 1 KHVG besteht für den Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht, wenn wenn der Versicherer „ein Recht zur einseitigen Erhöhung der vereinbarten Prämie ausübt“.

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen (122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX.GP) beruht dieses Kündigungsrecht auf folgender Überlegung:

Wenn der Gesetzgeber schon eine Verpflichtung zum Abschluss eines Versicherungsvertrages festsetzt, solle er auch dafür sorgen, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer ohne größere Schwierigkeiten und Verzögerungen wechseln kann, um Versicherungsschutz zu günstigeren Bedingungen zu finden. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Pflichtversicherung, wie im Fall der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, überwiegend Verbrauchergeschäft ist. Bei unverändertem Vertragsinhalt genüge die Beschränkung der Vertragslaufzeit gemäß § 14 KHVG, um dem Bedürfnis nach einem Wechsel des Versicherers angemessen Rechnung zu tragen. Die einseitige Erhöhung der Prämie durch den Versicherer sei aber in besonderer Weise geeignet, den Wunsch nach einer Prüfung alternativer Angebote und gegebenenfalls nach einem Wechsel des Versicherers auszulösen. Dieser weitere Gesichtspunkt solle durch das besondere Kündigungsrecht berücksichtigt werden.

Diese Überlegungen berücksichtigen aber nicht, dass sich die Versicherungsprämie während der Laufzeit des Vertrages auch durch das Bonus/Malus-System reduzieren kann. Nun spricht zwar der Wortlaut des § 14a Abs 1 KHVG für die Ansicht der Antragsgegnerin, jedoch übersieht sie, dass sich die Prämie eben durch das Verhalten der Versicherungsnehmerin, eine Versicherungsperiode ohne Versicherungsfall zu überstehen, vertraglich reduziert. In diese Prämienreduktion greift nun der Versicherer durch seine Prämienanpassungsklausel ein und verhindert (in diesem Fall zumindest teilweise) diese vertraglich vereinbarte Prämienreduktion. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Gesetzgeber hier der Versicherungsnehmerin im Gegenzug zu diesem Eingriff in den Vertrag nicht ein Kündigungsrecht einräumen wollte.

Würde man der Argumentation der Antragsgegnerin folgen, käme es zum Ergebnis, dass der Versicherungskunde, der einen Schadenfall verursacht und der daher im Bonus/Malus-System hochgestuft wird, gleich zweimal ein Kündigungsrecht, nämlich im Schadenfall nach § 158 VersVG und aufgrund der Prämienanpassungsklausel, eingeräumt wird, während der Versicherungskunde, der sich wohl verhalten hat und keinen Versicherungsfall verursacht hat, auf die nächste Hauptfälligkeit des Vertrages warten muss. Eine solche Ungleichbehandlung der Versicherungsnehmer kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 4. Jänner 2023**